

Ruderordnung

der Ruderriege der Turngemeinde in Berlin 1848 e. V.



1 Allgemeines

- 1.1 Die Leitung, Überwachung und Organisation des Ruderbetriebs liegen in den Händen der Abteilungsleitung der Ruderriege TiB 1848 e.V. (Oberspree).
- 1.2 Mitglieder der Ruderabteilung haben die Pflicht, bei Benutzung des Vereinseigentums größte Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind weiterhin verpflichtet, bei jedem beobachteten oder sich anbahnenden Verstoß gegen die Ruderordnung unverzüglich einzuschreiten. Wer gegen die Ruderordnung verstößt, kann von der Abteilungsleitung zeitweilig von der Benutzung der Boote oder des Trainingsbetriebs ausgeschlossen werden. Dies bedarf einer textlichen Mitteilung durch die Abteilungsleitung.
- 1.3 Jedes Mitglied kann für Beschädigung des Vereinseigentums, die durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit entsteht, haftbar gemacht werden.
- 1.4 Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf den Ruderbetrieb sperren. Darüber hinaus können die Ruderwarte oder der Bootswart einzelne Boote oder sonstige Geräte sperren.
- 1.5 Die geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie Einschränkungen des Sportbetriebs durch behördliche Anordnungen, die am Informationsbrett in der Bootshalle bekanntgegeben werden, sind unbedingt zu befolgen.
- 1.6 Aktive Mitglieder und Kursteilnehmer der Ruderabteilung müssen schwimmen können. Personen unter 18 Jahren müssen dies in geeigneter Form nachweisen.
- 1.7 Die Farben der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. sind gemäß Satzung Weiß und Rot. Die offizielle Ruderkleidung der Ruderriege TiB 1848 e.V. (Oberspree) besteht aus schwarzer Hose und rotem Trikot.
- 1.8 Abweichend vom Hauptverein verwendet die Ruderabteilung das historische TiB Logo und die vier F's auf ihren Flaggen, ihrer Vereinsruderbekleidung und auf ihren Skulls, Riemen und dem Bootsmaterial.

2 Durchführung des Sportbetriebes und Bootsnutzung

- 2.1 Die Benutzung der Boote und Trainingsgeräte steht nur den ausübenden Mitgliedern der Ruderabteilung zu. Gästen kann die Benutzung in besonderen Fällen durch ein Mitglied der Abteilungsleitung gestattet werden. Minderjährige und unerfahrene Ruderer dürfen die Boote nur während der festgelegten Trainingszeiten und unter Anleitung benutzen.

- 2.2 Neu ausgebildete Ruderer und Steuerleute dürfen erst dann am allgemeinen Ruderbetrieb teilnehmen, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Die Rudertrainer entscheiden über die endgültige Freigabe zum allgemeinen Ruderbetrieb (Freirudern).
- 2.3 Boote und Zubehör sind vor jeder Fahrt genau zu prüfen. Festgestellte Mängel sind im Fahrtenbuch zu vermerken.
- 2.4 Verantwortlich für die Einhaltung der Ruderordnung und die ordnungsgemäße Bootsnutzung ist bei Einern der Ruderer, bei Mannschaftsbooten ist es der Obmann; das ist in der Regel der Steuermann, bei steuermannslosen Booten der Bugmann. Bei unerfahrenen Steuerleuten oder gewünschter Abweichung von der Regel kann vor Antritt der Fahrt ein Ruderer als Obmann bestimmt werden. Die Obleute sind im Fahrtenbuch gesondert zu dokumentieren. Der Obmann hat stets das Kommando im Boot, ebenso beim Transport von Booten zum oder vom Wasser.
- 2.5 Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und dient dem Nachweis der durchgeführten Fahrt. Für wahrheits- und ordnungsgemäße Eintragungen ist der Obmann/ Ruderer verantwortlich, der diese wie folgt vorzunehmen hat:
 - a) Vor Antritt der Fahrt: Name des Boots, Mannschaft und Fahrrichtung. Die Abfahrtszeit generiert sich automatisch mit dem Eintrag.
 - b) Nach Beendigung der Fahrt: Austragen aus dem elektronischen Fahrtenbuch. Ggf. ist die Korrektur des Fahrtziels und der Ankunftszeit sowie eventuelle Schäden oder Besonderheiten einzutragen.
 - c) Bei Fahrtennachträgen sind Datum, Start, Ziel, die befahrenen Gewässer und die zurückgelegten Kilometer einzutragen.
- 2.6 Alle während der Fahrt entstandenen Schäden am Boot oder Gerät sind durch den Obmann/ Ruderer ins Fahrtenbuch einzutragen sowie möglichst zusätzlich dem Bootswart zu melden. Bei Nichteintragung in das Fahrtenbuch kann der Obmann/ Ruderer zur Verantwortung gezogen werden.
- 2.7 Bei Sonnenuntergang (siehe Kalender) haben alle Boote am Steg anzulegen. Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet. Wird eine solche Fahrt im Einzelfall erforderlich, ist für die gesetzlich vorgeschriebene Lichterführung zu sorgen.

3 Bootseinteilung

- 3.1 Rennboote stehen grundsätzlich nur den Trainingsrunderern (Rennrunderbetrieb) zur Verfügung. Das gleiche gilt für Trainingsboote sowie Gigs, soweit sie für Renn- oder Trainingszwecke eingeteilt sind. Die Freigabe dieser Boote erfolgt durch den Rennrunderwart oder Bootswart.
- 3.2 Die restlichen Boote stehen dem allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung.
- 3.3 Ehemalige Rennrunderer und Ruderer, die entsprechende Bootsbeherrschung auf dem Wasser und an Land nachgewiesen haben, können das Recht zur Benutzung bestimmter Renn- oder Trainingsboote erhalten.
- 3.4 Die Abteilungsleitung regelt die Einteilung der Boote nach ihrem möglichen Verwendungszweck. Mit dieser Einteilung soll eine leistungsentsprechende Nutzung sichergestellt werden.

4 Wanderrudern

- 4.1 Wanderruderer müssen mit den Empfehlungen des DRV für Wanderrudern (siehe Handbuch für Wanderruderer des DRV) vertraut sein.
- 4.2 Bei Küstenfahrten sind die Vorschriften des entsprechenden Gewässers unbedingt zu beachten. Auf deutschen Küstengewässern ist die Küstenruderordnung des DRV, im Ausland sind die Bestimmungen des jeweiligen Landes zu beachten. Für jeden Platz im Boot ist eine entsprechende Rettungsweste mitzuführen, die im Gefahrenfall auf Anweisung des Obmanns anzulegen ist.
- 4.3 Für mehrtägige Wanderfahrten ist eine Genehmigung der Abteilungsleitung erforderlich. Rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Fahrtantritt) vor Antritt der Wanderfahrt ist der Abteilungsleitung der Name der(s) Boote(s), die Namen der Teilnehmer und des Fahrtenleiters sowie der Fahrtenplan einzureichen.

5 Verhalten im Sportbetrieb

- 5.1 Jedes Mitglied der Ruderabteilung hat sich sportlich einwandfrei und als Wassersportler umweltgerecht zu benehmen.
- 5.2 Vereinbarte Abfahrtszeiten (ruderfertig am Steg) sind von allen Mannschaftsmitgliedern einzuhalten.
- 5.3 Das Rauchen im Boot und bei Arbeiten am Boot ist nicht gestattet.
- 5.4 Auf Regatten, bei offiziellen Veranstaltungen und bei Wanderfahrten ist die Ruderkleidung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. zu tragen. Boote sind entsprechend mit der Vereinsflagge zu benutzen. Wenn eine Kopfbedeckung bei offiziellen Anlässen getragen wird, sollte es eine Ruderkappe der TiB sein.
- 5.5 Trainer repräsentieren den Verein und sind dazu angehalten bei Trainings oder Regatten Vereinskleidung zu tragen.
- 5.6 Bei Unfällen auf dem Wasser ist dem betroffenen Boot unverzüglich jede mögliche Hilfe zu leisten. Bei einem Unfall des eigenen Boots ist es fast immer richtig, beim Boot zu bleiben und die Kameraden, sich selbst sowie das Boot und die Geräte gemeinsam in Sicherheit zu bringen. Hierbei gilt natürlich, dass die Personenrettung vor Bootsrettung geht. Grundsätzlich ist Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln.
- 5.7 Auf dem Wasser ist die Schifffahrtsordnung für Binnengewässer einzuhalten und die Fahrrinne für die Berufsschifffahrt frei zu halten. Weitere Regelungen befinden sich im Punkt 7. Fahrordnung.
- 5.8 Alle Mitglieder schützen unser Ruderrevier und vermeiden Müll. Wenn es möglich ist, sammeln wir Müll vom Wasser ein. Zur Dokumentation wird dieser Müll separat im Bootshaus gesammelt.

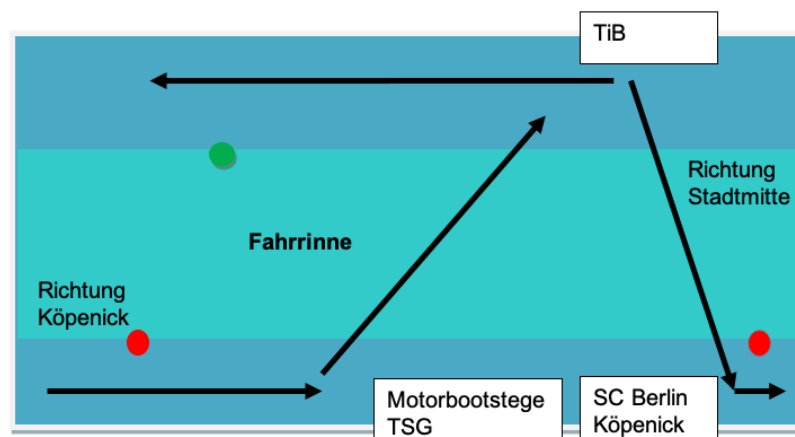
6 Pflege der Boote und des Geräts

- 6.1 Nach jeder Fahrt sind Boot (einschließlich Dollen) und Ruder zu reinigen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Rudermaterial trocken abgestellt wird.
- 6.2 Verwendete Ruder, Steuer oder Rollsitze sind wieder an die ursprüngliche Stelle zurückzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Hallengänge nicht verstellt werden.

- 6.3 Die Gig-Boote sind bei Kiellagerung mit Knaggen zu sichern.
- 6.4 Die Abteilungsleitung kann zur Erhaltung der Boote, des Geräts und der Anlagen alle ausübenden Mitglieder der Ruderabteilung zur Arbeitsleistung heranziehen.

7 Fahrordnung der Ruderriege Oberspree

- 7.1 Grundsätzlich halten sich die Ruderboote zwischen Ufer und markierter Fahrrinne der Binnenschifffahrt (unter Land) auf. Wir fahren auf der in Fahrtrichtung rechten Seite. Brücken werden im Bereich des durch Schifffahrtszeichen markierten Abschnitts durchfahren.
- 7.2 Definition "unter Land": "Unter Land" ist als ufernaher Bereich definiert und befindet sich zwischen Ufer und Fahrwasserbojen.
- 7.3 Definition "Fahrrinne": Als "Fahrrinne" ist der Bereich innerhalb der Fahrwasserbojen definiert, der auch von der Berufsschifffahrt genutzt wird.
- 7.4 Ein Befahren der Spree in Richtung Standzentrum ist nur bis Oberbaumbrücke gestattet.
- 7.5 Stegnutzung: Auf Grund der geringen Stegkapazität ist vor dem Einlegen des Boots mit den ggf. gleichzeitig trainierenden Kanuten das Einlegen der Boote abzustimmen. Die eingelegten Boote sollen möglichst geringe Zeit am Steg verbringen. Dafür sollen alle erforderlichen Geräte (Ruder, Trinkflaschen etc.) bereits vorhanden sein. Rennboote werden seitlich (parallel zum Steg) zu Wasser gelassen. Gig-Boote werden auf dem Kiel ins Wasser geschoben (Kielbrett am Steg) und auf die gleiche Weise wieder herausgeholt. Die Benutzung des Bootswagens ist den Gig-Booten vorbehalten.
- 7.6 Hallentore: Nach Verlassen der Hallen (bei Wasseraufenthalt) sind die Hallentore wieder zu verschließen und das Licht in der Halle ist auszuschalten (Energiesparen).
- 7.7 Anlegen/Abfahren: Ablegende Boote haben vor ankommenden Booten Vorrrecht. Hierbei ist darauf zu achten, dass den ablegenden Booten genug Platz gelassen wird, das Ablegen durchzuführen. Die Fahrrinne ist bei Fahrtrichtung stadteinwärts unmittelbar nach dem Ablegen zu kreuzen. Beim Anlegen aus Richtung Köpenick kommend, ist erst kurz vor den Motorbootstegen der vereinsgegenüberliegenden Seite die Fahrrinne zu kreuzen. Ein zu frühes Kreuzen der Fahrrinne verursacht ein Fahren auf der falschen Seite und somit einen Verstoß der definierten Fahrordnung (Rechtsfahren)



8 Rudern im Winter

- 8.1 Bei Eis auf dem Wasser darf kein Boot gerudert werden. Sperrzeiten werden gesondert durch die Abteilungsleitung bekannt gegeben.
- 8.2 Allen sind während der kalten Jahreszeit Rettungswesten zu empfehlen.
- 8.3 Ruderfahrten im Einer, bei minderjährigen Sportlern, sind zwingend im Motorboot zu begleiten. Für die Bootseinteilung und Bootsvergabe sind die Trainer in der Verantwortung. Sie entscheiden nach ihrer Einschätzung der individuellen Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der Ruderer.
- 8.4 Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Rudern in der kalten Jahreszeit (November - März) einzuholen.

9 Schlussbestimmung

Diese Ruderordnung tritt durch Beschluss der Jahresabteilungsversammlung vom.....2021 der Rudervereinigung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. (Oberspree) in der Revision 3.0 in Kraft. Sie ist durch Aushang am Informationsbrett in der Bootshalle bekanntzugeben und jedem Mitglied der Ruderabteilung auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den2021

Rudervereinigung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. -Abteilungsleitung Oberspree-